

H. Oldenbourg in München.	6694 u. 6695	Piloth & Pöschle in München.	6695
Schiemann, G. v. Treitschke's Lehr- u. Wanderjahre 1834-1866. (Distor. Bibl. 1. Bd.) Geb. ca. 7 M.		Thoma, sechzig kunstgewerbl. Entwürfe. 30 M.	
Schelling, die Odyssee. Brosch. 6 M.; geb. ca. 7 M. 50 J.		Heinrich Schmidt & Carl Günther in Leipzig.	6701
Lenz, Lamprecht's deutsche Geschichte, 5. Bd. 1 M. 20 J.		Turquan, Caroline Murat, Königin von Neapel. Brosch. 3 M. 60 J.; geb. 4 M. 60 J.	
Luckenbach, die Akropolis von Athen. 1 M. 50 J.		Rag Spielmeier in Berlin.	6699
Paul Ollendorff, Verlag in Paris — Berlin — Leipzig.	6699	Lipgens, die Praxis des Kunstschlossers. 2. Serie. 12 M.	
Maël, le drame de Rosmeur. 3 fr. 50 c.		Cölnner Neubauten. 2. Lfg. 12 M.	
de Rocca, de l'Alai à l'Amou-Daria. 5 fr.		Ungewitter, gothische Stadt- u. Landhäuser. 2. Lfg. 10 M.	
Dethel, Lucile Chabanau. 3 fr. 50 c.		Academischer Verlag München.	6696
Collection Ollendorff Nr. 14. Rod, l'innocente.		Academische Revue. Hrsg. v. P. v. Salvisberg. 3. Jahrgang. Halbjährlich 8 M.	
E. Pierson's Verlag in Dresden.	6698		
Kretzer, das Gesicht Christi. 3 M. 50 J.; geb. 4 M. 50 J.			

Nichtamtlicher Teil.

Die Stellung

des im Buchhandel und Verlagsgewerbe beschäftigten kaufmännischen Gehilfenpersonals nach dem künftigen Handelsgesetzbuch.

(Nachdruck verboten.)

** Auf die Stellung und das beiderseitige Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfe sollen die neuen Bestimmungen, die das Bürgerliche Reichsgesetzbuch über den »Dienstvertrag« enthält, künftig Anwendung finden, soweit nicht die im zukünftigen Handelsgesetzbuch über das Gehilfenverhältnis vorgesehenen besonderen Vorschriften etwas Abweichendes vorschreiben. Es wird sich demgemäß die Haftpflicht des Prinzipals seinen Gläubigern gegenüber für unentschuldbare geschäftliche Versehen seiner Gehilfen, weil hierüber der Entwurf eines Handelsgesetzbuches nichts bestimmt, künftig nach den allgemeinen bürgerlichen Rechtsvorschriften des Reichscivilgesetzbuches beurteilen, nach denen das Versehen des Gehilfen mit dem Versehen des Prinzipals bei Erfüllung von Geschäftsverbindlichkeiten gleichgestellt und der Prinzipal seinem Gläubiger hierfür direkt verantwortlich wird. Anderen dritten Personen dagegen, welche durch die geschäftlichen Handlungen des Gehilfen geschädigt werden, braucht der Prinzipal nur für den Schaden einzustehen, soweit er nicht zu seiner Entlastung auf die bei Auswahl des Gehilfen und bei Leitung seiner geschäftlichen Verrichtungen bethätigte Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sich berufen kann. Es wird hierdurch ohnehin schon eine etwas strengere Haftung des Prinzipals gegenüber Dritten begründet, da den Prinzipal nunmehr bei durch Gehilfen Dritten zugefügten Schäden die Beweislast trifft und eine culpa in eligendo et gubernando auf Seiten des Prinzipals vermutet wird, falls nicht ein von ihm nach dieser Richtung versuchter Entlastungsbeweis jene Vermutung wieder beseitigt.

Nicht jeder, der in einem handlungsgewerblichen Erwerbsgeschäft zur Leistung kaufmännischer Dienste angestellt ist, ist deswegen schon »Gehilfe« im rechtlichen Sinne. Das künftige Handelsgesetzbuch will vielmehr nur diejenigen als Gehilfen betrachten und seinen Sondervorschriften unterstellt wissen, denen für die zu leistenden kaufmännischen Dienste auch eine bestimmte Gegenleistung, sei dies nun ein Gehalt oder eine sonstige Vergütung (Wohnung, Unterhalt, Provision, Lantisme am Reingewinn) vom Prinzipal zugesprochen ist. Es scheiden danach künftig alle nicht besoldeten und lediglich als Volontäre ohne sonstige Gegenleistung dienenden Gehilfen aus der Klasse der »Handlungsgehilfen« aus. Solche gelten nur als »kaufmännische Bedienstete«, ihre Stellung und ihr Verhältnis zum Prinzipal beurteilt sich, abgesehen von den in einem Lehrverhältnis stehenden Hilfsbeschäftigten (Lehrlingen), lediglich nach den Bestimmungen des bürgerlichen

Rechtes über den »Dienstvertrag« (§ 272 bürgerliches Reichsgesetzbuch).

Ueber Art und Umfang der vom »Gehilfen« zu leistenden Dienste soll nach wie vor in Ermangelung einer besonderen Festsetzung der »Ortsgebrauch« entscheiden. Das Gleiche soll der Fall sein rücksichtlich der Art und Höhe der vom Prinzipal zu leistenden Vergütung (Gehalt oder sonstiges Entgelt). In Ermangelung eines bestimmten Ortsgebrauches soll das billige Ermessen über die bezeichneten Punkte je nach Angemessenheit entscheiden.

Gehilfen, die vom Prinzipal als »Reisende« engagiert sind, gelten nicht als Platzgehilfen. Sollen sie abwechselungsweise auch an der Geschäftsstelle je nach Bedürfnis und nach Wahl des Prinzipals beschäftigt werden, so bedarf es künftig hierzu eines ausdrücklichen Vorbehaltes des Prinzipals bei Eingehung des Engagementsverhältnisses. Nicht selten wird von den reisenden Geschäftsgehilfen bei Streitigkeiten über Vertragsansprüche (Salär, Diäten, Geschäftsprovision aus Abschlüssen) oder Auflösung des Gehilfenverhältnisses dem Prinzipal gegenüber ein »Zurückbehaltungsrecht« an Kundenverzeichnissen, Geschäftsbüchern, Proben und Mustern u. ausgeübt, um den Prinzipal zur Erfüllung gestellter Forderungen zu bestimmen. Das künftige Handelsgesetzbuch enthält aber über ein derartiges gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des bediensteten Handlungsgehilfen keine Bestimmung; auch das Bürgerliche Gesetzbuch spricht demjenigen, der durch ein Geschäft in den thatsächlichen Besitz von diesem zu Eigentum gehöriger Gegenstände gelangt ist, keinen Retentionsbesitz zu. Es findet deshalb auch in den neuen handelsrechtlichen Bestimmungen das von Gehilfen oftmals geltend gemachte Zurückbehaltungsrecht von Geschäftsgegenständen keinen Anhalt.

Dagegen soll das bisherige absolute Verbot des Abschlusses jeglicher Handelsgeschäfte seitens des Gehilfen ohne Erlaubnis des Prinzipals, sei es für eigene, sei es für Rechnung dritter Personen, und die Befugnis zum »Selbsteintritt« des Prinzipals in erstere Geschäfte eine kleine Abschwächung erfahren. Es soll künftig dem Gehilfen Kaufs- und Wiederveräußerungsgeschäfte für sich oder Dritte abzuschließen nur insoweit untersagt sein, als sich aus jenen Geschäften ein »Handeltreiben für eigene oder fremde Rechnung« entwickelt und sich also von einem »Geschäftsbetrieb« des Gehilfen reden läßt. Bisher war es streitig, ob der Prinzipal neben der Ausübung seines Selbsteintrittsrechtes in Geschäfte, welche der Gehilfe für seine Rechnung mit dritten Personen ohne Einwilligung des Prinzipales geschlossen hatte, auch die vom Gehilfen aus Geschäftsabschlüssen zu Gunsten Dritter erhaltene Vergütung (Provision u.) fordern könne. Das zukünftige Handelsgesetzbuch bejaht diese Frage ausdrücklich, beschränkt aber die Geltendmachung sowohl des Anspruches auf Herausgabe der Vergütung oder der Abtretung des Vergütungsanspruches, wie auch des Anspruches auf Selbsteintritt oder